

GROSSE KREISSTADT LEUTKIRCH IM ALLGÄU

LANDKREIS RAVENSBURG

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührensatzung -

vom 19.07.1991

geändert durch Satzung vom 24.03.1997, in Kraft seit 27.03.1997
geändert durch Satzung vom 20.04.1998, in Kraft seit 30.04.1998
geändert durch Satzung vom 12.11.2001, in Kraft seit 01.01.2002
geändert durch Satzung vom 11.06.2002, in Kraft seit 01.07.2002
geändert durch Satzung vom 26.07.2010, in Kraft seit 01.08.2010
geändert durch Satzung vom 28.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015
geändert durch Satzung vom 05.12.2022, in Kraft seit 01.01.2023
geändert durch Satzung vom 17.06.2024, in Kraft seit 01.07.2024

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg hat der Gemeinderat am 27.07.2015 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührensatzung – beschlossen.

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

1. wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder,

3. wer die Gebührenschuld nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen zu tragen hat.

(2) Zur Zahlung der Bestattungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt bzw.
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person nach § 31 Abs.1 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 1 Bestattungsgesetz (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 51,00 €
2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
 - 2.1. für einen Einzelfall 42,00 €
 - 2.2. für eine Dauerzulassung (beschränkt auf fünf Jahre) 137,00 €
3. für die Zulassung sonstiger gewerblicher Tätigkeit wird die Gebühr analog des § 4 Abs. 1 und 4 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leutkirch im Allgäu in Verbindung mit Ziffer 6 des Gebührenverzeichnisses im Einzelfall berechnet.

4. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Verstorbenen, Gebeinen und Urnen

102,00 €

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Stadt Leutkirch im Allgäu (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

1. Bestattungsgebühren

1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.033,00 €
1.2	von Personen im Alter von unter 10 Jahren	533,00 €
1.3	von Tot- und Fehlgeburten über 500 g	533,00 €
1.4	ein Zuschlag für die Tieferlegung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	100,00 €
1.5	ein Zuschlag für die Tieferlegung von Personen im Alter von unter 10 Jahren	100,00 €
1.6	für die Beisetzung von Aschen	353,00 €

2. Grabgebühren

2.1	Überlassung eines Reihengrabes	
2.1.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2.286,00 €
2.1.2	für Personen im Alter von unter 10 Jahren	1.570,00 €
2.2	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.2.1	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	1.425,00 €
2.2.2	für die Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes	1.208,00 €
2.2.3	für die Überlassung eines halbanonymen Urnenreihengrabes	1.587,00 €
2.3	für die erstmalige Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	

2.3.1	für ein Wahlgrab einstellig ohne Tieferlegungsmöglichkeit	2.248,00 €
2.3.2.	für ein Wahlgrab einstellig mit Tieferlegungsmöglichkeit	2.720,00 €
2.3.3	für ein Wahlgrab zweistellig ohne Tieferlegungsmöglichkeit	3.640,00 €
2.3.4	für ein Wahlgrab zweistellig mit Tieferlegungsmöglichkeit	4.100,00 €
2.3.5	für ein Wahlgrab dreistellig ohne Tieferlegungsmöglichkeit	4.800,00 €
2.3.6	für ein Wahlgrab dreistellig mit Tieferlegungsmöglichkeit	5.480,00 €
2.3.7	für ein Wahlgrab vierstellig ohne Tieferlegungsmöglichkeit	5.940,00 €
2.3.8	für ein Urnenwahlgrab für bis zu 2 Urnen	1.680,00 €
2.3.9	für ein Urnenwahlgrab für bis zu 4 Urnen	2.040,00 €
2.3.10	für einen Urnenbaumwahlgrab für bis zu 2 Urnen	2.235,00 €
2.3.11	für ein Urnenwahlgrab mit Staudenbepflanzung für bis zu 2 Urnen	2.805,00 €
2.4	für den erneuten Erwerb eines Grabnutzungsrechts	
2.4.1	für ein Wahlgrab einstellig ohne Tieferlegungsmöglichkeit pro Jahr	124,00 €
2.4.2	für ein Wahlgrab einstellig mit Tieferlegungsmöglichkeit pro Jahr	136,00 €
2.4.3	für ein Wahlgrab zweistellig ohne Tieferlegungsmöglichkeit pro Jahr	182,00 €
2.4.4	für ein Wahlgrab zweistellig mit Tieferlegungsmöglichkeit pro Jahr	205,00 €
2.4.5	für ein Wahlgrab dreistellig ohne Tieferlegungsmöglichkeit pro Jahr	240,00 €
2.4.6	für ein Wahlgrab dreistellig mit Tieferlegungsmöglichkeit pro Jahr	274,00 €
2.4.7	für ein Wahlgrab vierstellig ohne Tieferlegungsmöglichkeit pro Jahr	297,00 €
2.4.8	für ein Urnenwahlgrab für bis zu 2 Urnen pro Jahr	112,00 €
2.4.9	für ein Urnenwahlgrab für bis zu 4 Urnen pro Jahr	136,00 €
2.4.10	für ein Urnenbaumwahlgrab für bis zu 2 Urnen pro Jahr	149,00 €
2.4.11	für ein Urnenwahlgrab mit Staudenbepflanzung für bis zu 2 Urnen pro Jahr	187,00 €
2.4.12	Bei den Zif. 2.4.1 bis 2.4.11 erfolgt eine monatsgenaue Abrechnung.	

3. Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen

Für die Benutzung der Leichen- und Aussegnungshalle, der Aufbahrungsräume und des Sektionsraumes werden erhoben pro Tag 216,00 €.
Als Höchstbetrag werden 500,00 € festgesetzt.

4. Sonstige Gebühren

4.1	für das Ausgraben, Umbetten oder nachträgl. Tieferlegen von Verstorbenen, Gebeinen o. Urnen je Arbeitskraft und Stunde	70,00 €
4.2	für die Benutzung der Orgel auf dem Waldfriedhof	50,00 €
4.3	für die Benutzung der Kühleinrichtung pro Tag	13,00 €

§ 6

Übergangsregelung für den Friedhof Merzhofen

Weggefallen

§ 7

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Maßgeblich für die Gebühren-erhebung ist das Sterbedatum.

Ausgefertigt Leutkirch im Allgäu, 05.12.2022

Hans-Jörg Henle
Oberbürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4
Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und § 5 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Leutkirch im Allgäu geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.